

Int. Rasse-Jagd-Gebrauchshunde-Verband e. V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Int. Rasse-Jagd-Gebrauchshunde-Verband“ (IRJGV) mit dem Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts – Registergericht – Passau eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Aldersbach.
4. Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.
5. Er kann Mitglied in nationalen und internationalen Dachverbänden werden, sofern dadurch der Vereinszweck gefördert wird.

§ 2

Vereinszweck/Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung der Hundezucht und des Hundesports.

Der Satzungszweck sowie die Förderung der Allgemeinheit werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung der Rassehundezucht im Einklang mit dem Tierschutzgesetz
 - b) Förderung der artgerechten Haltung, Erziehung und sportliche Ausbildung aller Hunde, insbesondere von Begleithunden auf Breitenbasis
 - c) Mitarbeit bei gesetzlichen Regelungen für Hundehaltung
 - d) Förderung des Hundesports
 - e) Förderung des Tierschutzgedankens in diesem Zusammenhang
 - f) Betreuung und Beratung der Mitglieder in allen „Hunde“-Fragen, in sportlicher Hinsicht, bezüglich Haltung und Behandlung
 - g) Überlassung von Informationen zu Haltung, Erziehung und Ausbildung
 - h) Förderung der Beziehung Mensch/Hund einschließlich der Jugendarbeit
 - i) Durchführung von Tagungen mit Wissenschaft, Tiermedizin, Kynologen zur Information von Mitgliedern und zur Ausbildung von freiwilligen ehrenamtlichen Mitarbeitern
 - j) Bestellung von Zuchtwarten, Übungs- und Prüfungsleitern
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Einnahmen bestehen ausnahmslos aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden, aus denen ausnahmslos Leistungen für den Vereinszweck finanziert werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Funktionsinhaber sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich Ersatz ihrer Auslagen. Die Spesensätze werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder Auflösen des Vereins erhalten die Mitglieder lediglich dem Verein gegebene Darlehen oder leihweise zur Verfügung gestellte Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist jedem Hundefreund oder Hundehalter möglich (unabhängig ob Halter eines Rassehundes oder rasselosen Hundes).

Die Mitgliedschaft im Dachverband (der hierüber letztlich befindet) und den Landesgruppen bzw. Gruppen, besteht kumulativ.

2. Die Aufnahme eines Mitglieds bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Bezahlung des ersten Jahresbeitrages. Die Aufnahme kann durch den Vorstand aus den selben Gründen, die zu einem Ausschuß führen, abgelehnt werden; insbesondere, wenn vereinsfremde Zwecke verfolgt werden.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Tod

b) Austritt

Er ist nur zum Schluß eines Vereinsjahres zulässig und hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 30. September mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

c) Ausschuß

Der Ausschuß erfolgt bei grober Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten, insbesondere bei Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Hundezucht und des Hundesports, sowie bei Verstoß gegen den Vereinszweck, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins und bei Nicht-Zahlung des Jahresbeitrages, wenn dieser nach Fälligkeit angemahnt und nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen eingezahlt wird.

Der Ausschuß kann bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Vergehens erfolgen und muß bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens erfolgen.

Über den Ausschuß entscheidet die Vorstandschaft. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zum Vorwurf zu äußern.

Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschußbescheid innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Zugang des Ausschußbescheides schriftlich Widerspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder, auch abwesende Mitglieder, wenn Erklärung zur Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.

§ 5

Beiträge

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden jährlichen Beitrag.

Der Jahresbeitrag ist nach Aufnahme eines Mitgliedes für das laufende Jahr zu entrichten. Das Mitglied erhält sämtliche Vereinszeitschriften des Jahres, unabhängig vom Beitrittsdatum.

3. Der Jahresbeitrag ist im Januar für das laufende Jahr zu entrichten. Bei Nichtzahlung erfolgt eine schriftliche Mahnung; wird diese Mahnung bis zur gesetzten Frist nicht beachtet, wird eine Nachnahme erhoben. Wird auch diese verweigert, wird ein Mahnverfahren eingeleitet.
4. Der Verein überläßt allen Mitgliedern über 16 Jahren eine Fachzeitschrift für Hundehalter und Vereinsmitteilungen, deren Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten ist.

§ 6

Vereinsjahr

1. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandschaft

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre statt. Zu dieser Versammlung hat der Vorstand alle Mitglieder zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „Hunde-Journal“ unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn
 - a) die Vorstandschaft dies beschließt oder
 - b) mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich verlangt.
 Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung